

Plenar-Pressegespräch

Montag, 25. September 2023, 13:00 Uhr

**Vorstellung der Initiativen der
CDU-Landtagsfraktion
für die Plenarsitzungen**

am 27. und 28. September 2023

mit dem
Vorsitzenden
der CDU-Landtagsfraktion
Gordon Schnieder MdL

und der Sprecherin für Kulturpolitik
Marion Schneid MdL

1) Gesetzesentwurf zurückgezogen?!

„Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch“

2) Antrag

„Kostenübernahme der GEMA-Gebühren für nicht kommerzielle Veranstaltungen von ehrenamtlichen Organisationen durch das Land – Ehrenamtliches Engagement stärken und unterstützen“

3) Gesetzesentwurf Kommunalfinanzen

„...zur Änderung des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den kommunalen Gebietskörperschaften (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG –)“

4) Weitere Initiativen

- **Antrag „Wasserstoff für Rheinland-Pfalz – Die Zeit drängt“**
- **Antrag „Geschlechterrollen bei der Berufswahl aufbrechen – „Girls‘ und Boys‘ Academies“ in Rheinland-Pfalz einführen“**
- **Aussprache der neuen Grund- und Förderschulverordnung**

1) Gesetzentwurf

„Verpflichtung zur Erstellung eines Schutzkonzeptes gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch“

...zurückgezogen und warum das ein Erfolg für den Kinderschutz in Rheinland-Pfalz ist.

Kinderschutzkonzepte verpflichtend einführen

Die CDU-Landtagsfraktion hat im Februar 2023 die verpflichtende Einführung von Kinderschutzkonzepten in Schulen vorgeschlagen und dazu einen Gesetzentwurf zur Änderung des Schulgesetzes eingebracht. Hierzu fand im Juli 2023 eine ausführliche Anhörung im Bildungsausschuss statt. Im September wäre der Gesetzentwurf nun zur zweiten und dritten Lesung ins Plenum zurückgekehrt.

Durch den Missbrauchsfall in Edenkoben hat das Thema Kinderschutz eine neue traurige Aktualität bekommen.

Ziele des Vorschlags

Die bisherige Freiwilligkeit von Schutzkonzepten sollen in eine verbindliche Regelung für alle öffentlichen als auch privaten Schulen ab dem kommenden Schuljahr geändert werden.

Das Ziel ist es, den Schutz von Kindern in Schulen zu erhöhen und präventiv gegen Gewalt, Missbrauch und Vernachlässigung vorzugehen. Ein Kinderschutzkonzept soll dazu beitragen, potenzielle Risiken zu identifizieren und geeignete Maßnahmen zur Prävention und Intervention zu entwickeln. Schutzkonzepte sollen im Schulgesetz verankert sein.

Warum steht der Gesetzentwurf nicht auf der Tagesordnung?

Nach der klaren und eindeutigen Bewertung aller Experten in der Ausschussanhörung kam die Koalition auf die CDU-Fraktion zu und bot an, die Änderung nun gemeinsam im November ins Plenum einzubringen. Da sich die Ampelfraktionen bisher vor einer gesetzlichen Verankerung versperrten, werden wir die Neupositio-

nierung als großen Erfolg für den Kinderschutz an unseren Schulen. Die gesetzliche Verankerung hebt künftig die Bedeutung der Thematik hervor, ebenso wie die Notwendigkeit, sowohl pädagogisches Personal an Schulen als auch Kinder- und Jugendliche hierfür zu sensibilisieren, um präventiv und bei Bedarf adäquat reagieren zu können.

Warum bleibt der Gesetzentwurf der CDU-Fraktion nicht auf der Tagesordnung?

Alleine die Sache steht für uns im Vordergrund. Der CDU-Fraktion liegt die nachhaltige Verbesserung des Kinderschutzes in Rheinland-Pfalz am Herzen. Würden wir unseren Gesetzentwurf jetzt im September im Plenum zur Abstimmung bringen, würde der von der Ampel-Koalition abgelehnt werden. Das Anliegen würde auf unbestimmte Zeit in die Zukunft verschoben werden. Durch die Option eines gemeinsamen und mehrheitsfähigen Antrags, wird bereits im November ein konkreter Auftrag an die Landesregierung erteilt werden.

Details zum neuen gemeinsamen Antrag stellen wir zur Plenarsitzung im November vor.

2) Antrag

„Kostenübernahme der GEMA-Gebühren für nicht kommerzielle Veranstaltungen von ehrenamtlichen Organisationen durch das Land – Ehrenamtliches Engagement stärken und unterstützen“

Wer ist die GEMA und warum ist sie wichtig?

- Die „Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte“ (GEMA) ist eine von 12 sogenannten Verwertungsgesellschaften, deren Aufgabe es ist, die Nutzungsrechte von Musikwerken laut Urheberrecht zu schützen bzw. zu verwalten. Sie übernimmt seit 1993 in Deutschland die Aufgabe des Urheberrechtsschutzes für Musik.
- Das Urheberrecht sorgt dafür, dass die Schöpferinnen und Schöpfer von Musikwerken für ihre Arbeit entlohnt werden. Es geht darum, das geistige Eigentum der Musiker, Komponisten, Textdichter zu schützen.

- Da das Urheberrecht immer gilt, muss man auch ohne die GEMA für die öffentliche Nutzung von Musik auch Gebühren zahlen. Die GEMA vereinfacht den Prozess allerdings, indem die Urheberrechte nicht von jedem einzelnen Musikschaaffenden/Urheber erworben werden müssen, sondern gesammelt über die GEMA abgewickelt werden können.

Was ist das Problem?

- Auch ehrenamtlich geführte Organisationen, Vereine und Einrichtungen müssen bei **nicht kommerziellen Veranstaltungen** mit Musikaufführungen Gebühren an die GEMA entrichten – selbst bei gemeinnützigen Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittsgelder verlangt werden.
- Die aufgrund des Urheberrechtes zu entrichtenden GEMA-Gebühren für Musikveranstaltungen sind für ehrenamtliche Organisationen eine finanzielle Belastung, die zu Lasten der ohnehin schon dünnen finanziellen Ressourcen der Vereine und Organisationen gehen.
- Dadurch werden vor allem auch weitere Möglichkeiten für ehrenamtliche und gemeinnützige Aktionen dieser Vereine eingeschränkt. Nicht selten sind die Veranstaltungen eine wichtige Einnahmequelle für die gemeinnützige Arbeit.

Warum genau braucht es eine Lösung?

- Es gibt eine Vielzahl an Tarifen für die Arten der Musiknutzung bei kommerziellen Veranstaltungen, z.B. nach Größe des Veranstaltungsraumes und der Höhe des Eintrittsgeldes, der Getränkepauschale, u.a.
- Die Berechnung der GEMA-Tarife fand bisher meist nach der sog. Beschallungsfläche auf der Veranstaltung statt, d.h. die Gebühren wurden für die Fläche unmittelbar um eine Musikbühne herum erhoben.
- Zug um Zug setzt die GEMA nun zwei Urteile des Bundesgerichtshofes aus dem Jahr 2011 um. Dies bedeutet, dass die Gebühren nach der Größe der **gesamten Veranstaltungsfläche** berechnet werden - also inklusive Parkplätze, Fluchtwege und auch derjenigen Flächen der Veranstaltung, die nicht mit Musik beschallt werden.

- Für die Stadt Landau würde das laut einem Bericht der Rheinpfalz vom 29.8.23 für den fünftägigen **Maimarkt** im nächsten Jahr **über 14.400 Euro** GEMA-Gebühren bedeuten (bei einer Fläche von 18.000 Quadratmeter auf dem großen alten Messplatz). **Im Jahr 2019** beliefen sich die Gebühren noch auf **knapp 1100 Euro**.
- Für den Bad Dürkheimer Wurstmarkt bedeuteten diese Gebührensteigerungen z.B. die Absage des Musikfeuerwerkes und einer Musikgruppe.
- **Ähnliche Gebührensteigerungen sind eben auch für nicht kommerzielle Veranstaltungen von gemeinnützig organisierten Vereinen zu befürchten.**

Unser Vorschlag

- Rheinland-Pfalz ist das Land des Ehrenamtes und soll es auch in Zukunft weiter bleiben. Denn rund die Hälfte aller Rheinland-Pfälzerinnen und Rheinland-Pfälzer engagiert sich ehrenamtlich und zeigt, welche große Bedeutung Zusammenhalt und Solidarität in der Gesellschaft haben.
- Um das Ehrenamt und die Arbeit in den Vereinen zu fördern, sollen die Rahmenbedingungen der ehrenamtlichen Arbeit erleichtert bzw. unterstützt werden, indem die Organisationen, Vereine und Einrichtungen von den GEMA-Gebühren für nicht kommerziellen Veranstaltungen befreit werden. Die Förderung des Brauchtums durch kulturelle Veranstaltungen darf nicht den klammen Kassen der Kommunen, Vereine oder Organisationen zum Opfer fallen.

Unsere Forderungen

- Übernahme der GEMA-Gebühren für nicht kommerzielle Veranstaltungen mit Musikaufführungen durch das Land.
- Abschluss eines Pauschalvertrages mit der GEMA, der festschreibt, dass das Land künftig die Verantwortung der Entrichtung der GEMA-Gebühren trägt und die Pflichten auf das Land übergehen. Einen solchen Pauschalvertrag gibt es bereits zwischen der GEMA und dem Land Bayern.
- Einführung einer digitalen Registrierung bei der GEMA, um Aufwand und Bürokratie gering zu halten.

- Übernahme bereits bestehender Pauschalverträge zwischen der GEMA und förderberechtigten Vereinen, Organisationen und Einrichtungen.

3) Gesetzesentwurf Kommunal Finanzen

Änderung des Landesgesetzes zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen dem Land und den Kommunen (Landesfinanzausgleichsgesetz – LFAG)

Strukturelle Unterfinanzierung der Kommunen in Rheinland-Pfalz

- Rechnet man den Sondereffekt der hohen BioNTech-Einnahmen in Mainz und Idar-Oberstein heraus, bleibt rheinland-pfalz-weit ein positiver Finanzierungssaldo der Kommunen von rd. 63 Mio. Euro. Mehr 36 % der Kommunen verzeichneten 2022 aber einen negativen Finanzierungssaldo. Das belegt, die **kommunale Finanzausstattung durch das Land bleibt unzureichend.**
- Der ständige Hinweis der Landesregierung, ihre Reform des kommunalen Finanzausgleichs brächte den Kommunen einen Aufwuchs in Höhe von 358 Mio. Euro verzerrt hierbei die Realität. **252 der 358 Mio. Euro stammen aus den kommunalen Kassen selbst (BioNTech-Effekt).**
- **Stellt man dem gegenüber den enormen Ausgabenaufwüchsen (z. B. durch Flüchtlingskosten, ÖPNV, Sozialausgaben, Inflation, u.a.) ist unter dem Strich eine deutliche Verschlechterung für die Kommunen festzustellen.**

Beispiel Kitagesetz

- Das KitaG hat seit Juli 2021 mit dem Rechtsanspruch von sieben Stunden inkl. Mittagessen zu einem erheblichen Bau- und Erweiterungsbedarf geführt.
- An den von der Landesregierung mitgeteilten 1.600 neuen Stellen, die durch das KitaG geschaffen wurden, bleiben rd. 54% der Kosten bei den Trägern hängen.

Die Folgen

Dies hat zur Folge, dass die Haushalte vieler Gemeinden trotz eigener Anstrengungen nicht mehr ausgeglichen werden können – wichtige Investitionen und Projekte bleiben auf der Strecke und der Investitionsstau vergrößert sich Jahr um Jahr. Die Situation ist vielerorts dermaßen schlecht, dass Ortsbürgermeister und Gemeinderäte ihre Rücktritte in Erwägung ziehen bzw. wie in Freisbach bereits das Amt niedergelegt haben. Diese negative Entwicklung, die auch der Kommunale Finanzreport 2023 der Bertelsmann Stiftung belegt, gefährdet die Handlungsfähigkeit unserer Kommunen akut.

Dabei regelt die Verfassung für Rheinland-Pfalz, dass das Land den Gemeinden und Gemeindeverbänden die zur Erfüllung ihrer eigenen und der übertragenen Aufgaben erforderlichen Mittel im Wege des Lasten- und Finanzausgleichs zu sichern hat. Im Bereich des Landesausgleichs werden immer nur neue Standards draufgepackt und beim Finanzausgleich wird sich zurückgehalten. Die Kommunen haben im Jahr 2023 bewiesen, dass sie ihre Kräfte größtmöglich anstrengen und ihre Einnahmemöglichkeiten angemessen ausschöpfen. Dennoch haben eine Vielzahl der Gemeinden keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen können.

Unser Gesetzentwurf

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll dem verfassungsgemäßen Auftrag Rechnung getragen werden. Denn nur, wenn Land und Gemeinden zusammenarbeiten, gelingt der kommunale Haushaltsausgleich und mit der Ermöglichung, aus eigener Kraft einen Überschuss zu erzielen, auch die Vermeidung neuer kommunaler Liquiditätskredite.

Nach der PEK-RP sollen neue Liquiditätskredite ab der Übernahme eines Teils dieser ab Ende des ersten Quartals 2024 vermieden werden. Das gelingt allerdings nur, wenn auch – neben den kommunalen Anstrengungen – das Land bereit ist, seinen Beitrag zu einer auskömmlichen Finanzausstattung zu leisten. Nur auf die PEK-RP zu verweisen ist an dieser Stelle nicht ausreichend. Denn es gibt mehrere Dinge zu berücksichtigen: Einmal stellt die PEK-RP auf der Grundlage der Verfassungsänderung auf den Liquiditätsbestand zum 31.12.2020 ab, d.h. alle

neuen Liquiditätskredite seit dem 01.01.2021 sowie die verbleibende Restschuld nach der Schuldübernahme sind für eine Tilgung entsprechend zu berücksichtigen. Ferner, und dies ergibt sich aus dem mangelnden Haushaltsausgleich im Jahr 2023 und ggf. auch im Jahr 2024, sind die neuen Kredite in den genannten Jahren in den Fokus zu nehmen.

Wir schlagen daher einige tiefgreifende Änderungen am kommunalen Finanzausgleich (KFA) vor:

- **Umstieg vom Bedarfsmodell der Landesregierung auf ein klares und eindeutiges System**

Mit der Neuregelung des KFA ist das Land auf ein aufwändiges Bedarfsmodell umgestiegen, das zunächst zu weniger Finanzausweisungen geführt hat, die später mit einem aufwändigen System aus Abzügen und Hinzurechnungen ergänzt werden. Auch in Thüringen und Hessen gelten ähnliche Systeme als gescheitert. Bereits bei seiner Entstehung wurden die rheinland-pfälzischen Regelungen durch die Wissenschaftler Prof. Dr. Thomas Lenk und Dr. Tim Starke im Innenausschuss kritisiert.

→ Wir wollen das durch klare und eindeutige Regelungen ersetzen.

→ Bedarfsermittlung auf der Grundlage von plausiblen und transparent nachvollziehbaren Kriterien, die ein Ergebnis der bedarfsgerechten kommunalen Finanzausstattung vorweist.

- **Veränderung bei der Einbeziehung kommunaler Gebietskörperschaften in die Zahlpflicht der Finanzausgleichsumlage.**

Bei der bisherigen Regelung können unzutreffende Doppelbelastungen bei Verbandsgemeinden und kreisangehörigen Gemeinden entstehen. Das soll künftig vermieden werden.

- **Sicherstellung einer kommunalen Mindestfinanzausstattung durch einen Garantiebtrag für einen Mindestaufwuchs.**

Statt des bisher angewandten Prinzips einer Mindestfinanzausstattung, wollen wir auf das System einer angemessenen Finanzausstattung umsteigen – ähnlich wie es bereits in Hessen erfolgreich angewendet wird.

- **Zusätzliche Finanzmittel für Finanzierung von Härteausgleichen.**
Die Mittel sollen künftig unmittelbar aus dem Landeshaushalt kommen, statt aus der Finanzausgleichsmasse und damit von den Kommunen selbst.
- **Ermittlung des Mindestbedarfs auf Grundlage eines finanzwissenschaftlich tragfähigen Konzepts.**
Künftig muss die Bedarfsermittlung auf der Grundlage von plausiblen und transparent nachvollziehbaren Kriterien erfolgen, die ein Ergebnis der bedarfsgerechten kommunalen Finanzausstattung vorweist, so dass es keiner weiteren Kosmetik bedarf und zur Transparenz des Systems beiträgt.
- **Herstellung von Planungssicherheit für die Kommunen.**
Mit einem Mindestaufwuchs der Finanzausgleichsmasse wird erreicht, dass die Kommunen nicht zeitgleich sinkende eigenen Steuereinnahmen mit einer sinkenden Finanzausgleichsmasse zu verkraften haben. Wir fügen eine kommunale Schutz- und Sicherheitsklausel ein. Denn aus dem Doppelhaushalt des Landes der Jahre 2023 und 2024 ist erkennbar, dass die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2024 um rund 133 Mio. Euro geringer ausfällt. Künftig soll die Finanzausgleichsmasse um mindestens 1 % steigen, sofern sich nicht durch die Berechnung des Mindestfinanzbedarfs ein höherer Wert ergibt.
- **Konkrete Anhebung der Teilschlüsselmassen aus dem Landeshaushalt, um von einer Mindestfinanzierung auf eine angemessene Finanzausstattung zu kommen, die auch ausgelassene Instandhaltungen in den Kommunen nachholen lässt, u.a. für Investitionen in Schulen und Kindertagesstätten, in Spiel- und Freizeiträume, usw.**
Zusätzlich zu den bereits heute vorgesehenen Beträgen von 80 Mio. Euro für kreisfreie Städte und 25 Mio. Euro für Ortsgemeinden, sollen auch die Landkreise einen Betrag i. H. v. 62,5 Mio. Euro als Härteausgleich erhalten. Dies soll den Landkreisen die Möglichkeit bieten, die Kreisumlagesätze entweder nicht anheben zu müssen oder bei gegebenem Handlungsspielraum diese möglicherweise zur Entlastung der Haushalte der Ortsgemeinden zu senken.

- **Anpassung der Nivellierungssätze**

Der Ansatz der Landesregierung, die Einnahmepotenziale auf dem Niveau des Bundesdurchschnitts der Flächenländer anzusetzen, verkennt die rheinland-pfälzischen Gegebenheiten. Außerdem darf die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs nicht auf dem Rücken der Bürgerinnen und Bürger ausgetragen werden, denn dies würde staatliches Handeln in Frage stellen.

Unter Beachtung des Grundsatzes der gleichwertigen Lebensverhältnisse darf nicht verkannt werden, dass nicht alles Gleich sein muss, sondern jeweils die Besonderheiten vor Ort beachtet werden müssen. In derartigen Fällen sind gleichwertige Lebensverhältnisse im gleichen Umfeld herzustellen. So kann eine Ortsgemeinde mit z. B. 500 Einwohnern nicht die Gleichwertigkeit mit der Landeshauptstadt Mainz oder der kreisfreien Stadt Ludwigshafen herstellen. Mit einem einheitlichen Nivellierungssatz wird aber gerade versucht, dieser Beispielgemeinde die Gleichwertigkeit in der Einnahmeerhebung herzustellen. Insoweit sollen die Nivellierungssätze im künftig als gerundeter Durchschnitt der Werte in Rheinland-Pfalz je **Gebietskörperschaftsgruppe** angesetzt werden.

4) Weitere Initiativen

- **Antrag „Wasserstoff für Rheinland-Pfalz – Die Zeit drängt“**

Rheinland-Pfalz hat eine Wasserstoffstudie, allerdings keinen Wasserstoff. Dieser wird jedoch in Rheinland-Pfalz in großen Mengen benötigt, z. B. für Brennstoffzellen-LKWs „made in RLP“ oder für die Unterhaltung von energieintensiven Prozessen in der Industrie.

Wir schlagen daher vor:

- Bundesratsinitiative für Planung und Bau von Wasserstoff-Pipelines per Bundesgesetz;
- Umbau von Binnenhäfen mit Landesmitteln;
- eine Typenbaugenehmigung für Elektrolyseure per Landesverordnung, die überall im Land an Windparks und großen PV-Anlagen errichtet werden müssen, um Überschussstrom in Wasserstoff zu speichern;

- eine Typenbaugenehmigung für Wasserstoff-Tankstellen per Landesverordnung, damit unverzüglich ein flächendeckendes Netz für Brennstoffzellen-LKWs – zumindest an allen Tankstellen der Autobahn – zur Verfügung steht;
- Förderung der Grundlagenforschung an den rheinland-pfälzischen Hochschulen für CCS-Verfahren und für Produktion und Distribution von Wasserstoff
- **Antrag „Geschlechterrollen bei der Berufswahl aufbrechen – „Girls‘ und Boys‘ Academies“ in Rheinland-Pfalz einführen“**

Die Berufswahl ist noch immer von Geschlechterrollen geprägt – und das obwohl jeder junge Mensch in Bildungsprozessen die Möglichkeit hat, genau den Beruf zu erlernen, der dem eigenen Interesse und den eigenen Fähigkeiten am ehesten entspricht. Auffallend ist dabei besonders, dass noch immer Mädchen vorwiegend Berufe im Gesundheits-, Pflege- oder Erziehungssektor ergreifen, Jungen hingegen Berufe in Naturwissenschaften, Informatik oder Mathematik favorisieren.

Neben der Durchführung von Girls‘ Day und Boys‘ Day geht Nordrhein-Westfalen mit den „Girls‘ und Boys‘ Academies“ noch einen Schritt weiter.

Hierzu haben Land, die teilnehmenden Pilotkommunen und die Agentur für Arbeit regionsspezifische Konzepte und außerschulische Angebote entwickelt, die noch bessere Einblicke in die Berufswelt ermöglichen.

Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an den „Academies“ ist auf ein Jahr angelegt, aufgeteilt auf 60 Stunden, und freiwillig. Das außerschulische Angebot richtet sich an junge Menschen der Klassenstufen 8 bis 13. Je nach regionalem Konzept umfassen die Angebote Projektstage und berufspraktische Projekte. Diese können in Unternehmen, in überbetrieblichen Ausbildungsstätten, in Fach- bzw. Hochschulen oder in Einrichtungen aus dem Sozial- und Gesundheitsbereich angesiedelt sein.

Wir schlagen vor, das Konzept auch in Rheinland-Pfalz umzusetzen.

- **Aussprache der neuen Grund- und Förderschulverordnung**

Die neue Grund- und Förderschulverordnung stößt im ganzen Land auf viel Kritik. Wir bringen sie daher zur Aussprache im Landtag und fordern eine grundsätzliche Überarbeitung. Die neue Verordnung will eine gleichmachende Inklusion mit der Brechstange durchsetzen, ohne ausreichend auf die Bedürfnisse der verschiedenen Schülergruppen Rücksicht zu nehmen.

Auch Schulen und Verbände haben uns zahlreiche Rückmeldungen gegeben. Hier ein Auszug:

- Missverständliche Verwendung von Begrifflichkeiten -> Es besteht die Gefahr, ein zwei-Klassen-System zu suggerieren.
- Die geplante Inklusionsstrategie kann nur mit den entsprechenden Ressourcen und vor allem von notwendigem Fachpersonal begleitet funktionieren.
- Voraussetzungen von Personal, Räumen und Material in den Schulen sind ungeklärt.
- Schon heute werden Schüler oftmals allein gelassen werden, weil es bereits heute einen so hohen individuellen Betreuungs- und Differenzierungsaufwand in den Klassen der Regelschulen gibt, dass die Lehrer nicht ansatzweise allen Schülern gerecht werden können.
- Durch die Verordnung ist zu befürchten, dass die Leistungsstarken Schüler Nachteile erfahren werden.
- Es ist nicht zumutbar, die ohnehin stark belasteten Lehrkräfte mit noch mehr Aufgaben zu betrauen, für die die meisten gar nicht vorrangig ausgebildet sind.
- Eine Feststellung des Förderbedarfes sollte unbedingt so früh wie möglich erfolgen.
- Die Abschaffung des freiwilligen 10. Schuljahres für die Förderschule Lernen führt zu einem Bruch für Schüler und erschwert eine Integration in den Arbeitsmarkt.

Daher fordern wir mehr Gehör und Beteiligung bereits im Vorfeld einer solch weitreichenden Verordnungserstellung für die Schüler, Lehrer, Eltern, Fachkräfte und Verbände.

Wir schließen uns den Forderungen nach einer deutlichen Überarbeitung der Verordnung an und stehen Seite an Seite mit den Schülern und Lehrkräften und werden uns für den Erhalt der Förderschulen und für eine gute Umsetzung der Inklusion einsetzen.